



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

143. 1636.

1636

Nieder Sachsen/ 12. Julij.

Wie man vernimbt/ so befindet sich General Banner mit allem seinem Volck zu Ross vnd Fuß in der Werdischen Schanze vnd soll wegen Magdeburg sehr perplex/ auch des Fußvolcks sehr wenig mehr bey ihme vorhanden seyn. An dem bisheroigen außgegebenen Schwedischen Succurs ist nichts/ vnd stehet zu erfahren/ was nun von einem vnd dem andern kriegenden Theile wird vorgenommen werden/ die ChurSächs. vnd Hasseldische Armeen/ liegen vmb Magdeburg noch stille. Des Schwedischen ReichsCanslers Oxenstürns Abreyse von Stralsund nach Schweden/ continuiert. Vffn 17. diß ist zu Braunschweig die Fürstl. Kindt auff angestellt. Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ 20. haben jeso das Hauptquartier zu Magdeburg vffn Domb/ allda ist ein Engelländischer Gesandter einkommen.

Aufm Haage/ 9. Julij. styl. nov.

Wie sichs ansehen leffet/ so darff diesem noch vbrigen Sommer ein Feldzug erfolgen/ gestalt dann allen Officirern Ordre ertheilet worden ist/ sich zu ihren Regim. vnnnd Comp. zu begeben/ vmb selbige schleunigst vnd bester massen zu compleiren. Vff Schenckenschans ist zwar abermals ein Anschlag vorgewesen/ welcher vorige Nacht hat sollen ins Werck gerichtet werden/ in deme man einen Stadischen Officirer hierunter hat gebrauchen vnd gewinnen wollen/ aber es ist solch Vorhaben durch jehgedachten Officirer eröffnet vnd dahero rückwendig worden.

**Mandat/ dero Königl. Mayt. vnd Reiche Schweden/ wie auch dero Confederirten respectiue Rath/ General vnd Feldmarschalck/ Johann Banner/ Herr zu Wiltam-
mer vnd Berder/ Ritter/ n.**

Ennach hochgedachter Ihre Excess. von den Land-Commissarien vnd samptlichen Ständen der Altmark Brandenburg vmbständlich vnd ganz betwellig

lich anbracht worden was massen die excursionen der Sol-
dateka in den Achtwoh/ weil sie mit der Armee die Quar-
rier in der Altenmarck Brandenburg begriffen/ so gemein
worden/ daß alle Einwohner obgedachter Provincie/ so
w/ A Adel als Vnadel/ ja auch die Priester vnd Diener göt-
teliches Worts das ihrige verlassen/ vnd sich inn vnd auß
serhalb des Landes/ wo sie gekont vnd vermögt/ retiriren
vnd saluiren müssen/ Seiner Excell. auch darneben dienstli-
che Erinnerung geschehen/ da die bevorstehende Erndte ver-
hindert vnd der Segen Gottes vom Felde nicht eingeernd-
tet werden solte/ daß es nicht allein im Lande zur gänglichen
Wüstenei vnd desolation gerathen vnd die armen Einwoh-
ner hungers sterben vnd verderben müßten: Sondern auch
den Soldaten die vrentbehrliche Mittel der Proviants an
Nivers vnd Fouragt gänglich entzogen worden were: Als
haben hochgedachte seine Excell. die jedesmahlliche solche vn-
Christliche Proceduren vnd Verjagung der armen vnschul-
digen Leute vnrecht geheissen/ dero ernstes Mißfallen auch
allbereits durch öffentliche Patenta bezeuget/ vnd Inhalts
derselben dergleichen vnerantwortliche Pressuren alles
ernstes zubestraffen gemeynit seyn/ gut befunden/ den armen
verjagten hin vnd wieder steckenden Landman wieder umb
zu den seinigen zu verhelffen/ vnd zu Einsamlung der lieben
Feldfrüchten dahin einzuladen. Gestalt sie denn Krafft
dieses Patents/ so wol denen vom Adel als Bauerleuten
vnd allen denen/ so sich des Ackerbaus vffm Lande vnd in
Städten ernehren/ dero Schutz/ Sicherheit vnd Mainte-
nenng anbieten/ vnd sie ohne alle Befehrdt ermahnen las-
sen/ sich wieder vff das Land zu begeben/ ihrer Nahrung ab-
zuwarten/ vnd den Segen Gottes nicht auff dem Felde ste-
ben zu lassen: sondern ihrer besten Gelegenheit nach vnder-
hindert einzusambeln vnd einzuernden.

Vnd

Vnd damit sie in desto besserer Ruhe solches thun können, so wollen S. Excell. in vnd mit Krafft dieses dero Hohens vnd Niedern Kriegs-Officirern zu Ross vnd Fuß / vnd dero Soldatesca ins gemain ernstlich anbefohlen haben, daß sie vorgedachten Unterthanen vnd Einwohnern des Landes / insonderheit auch den Adel im geringsten in ihren Häusern oder auff dem Felde nicht beschwerlich seyn / an einsamlung des Getreids nicht verhindern / sondern in guter Ruhe lassen / vnd an ihren Personen / Haab vnd Gütern bey Leib vnd Lebensstraff sich nicht vergreifen sollen.

Weil auch der Landman die Erndte nicht halten vnd die Früchte abgewinnen kan / wo er nicht seine Pferde vnd Viehe zugleich in Sicherheit haben vnd zu bringen vermag: So wollen S. Excell. gleicher gestalt den Unterthanen solches vff das ihrige zubringen vergünstigen / vnd der sämptlichen Soldatesca Krafft dieses mit aller Schärffe inhibirt haben / daß sie so wol dem Adel als Bauermann ihre Pferde / Rinder vnd Kühe lassen / durch abnahm nicht verringern / vnd sie sonst keine Wege durch Brandschätzung vnd andere Pressuren engstigen vnd beleidigen / sondern vielmehr bey den ihrigen schützen vnd mainceniren sollen.

Als auch endlich S. Excell. nicht wenig zu Herzen gehet, daß auff die 9 oder 10. Meilwegs die Priester vnd Diener Göttliches Worts aus den Dörffern weichen / vnd ihre Gemeine verlassen müssen / vnd aus Christlichem Gemüthe dafür halten / daß bey diesen betrübten vnd gefehrlichen Zeiten der Lauff des Worts Gottes vielmehr zu befördern / als zu verhindern. So sehen sie nichts liebers / als daß ein jeder sich hinwiederumb zu seinem Pfarrdienst vnd Pfarrkindern begeben vnd versorgen wolte: Promittiren ihnen auch allen möglichen Schutz vnd maincenirung /
vnd

vnd wollen daß dero vnterhabende Soldatesca deroselben Person Familien Gütern/Viehe vnd alles ibrige im geringsten nicht verunruhigen/ beleidigen/ oder enizige wege offndiren soll so lieb einem jeden ist/ Ihrer Excell. Vngnade vnd schwere vnnachlässige Leibs vnd Lebens bestirffung zu vermeiden.

Vnd auff daß ein jeder an Seiner Excell. geneigten Gemüth vber dieses alles zuhalten/ desto weniger zweiffelen möge/ So seynd sie erbödig/ einer jeden Dorffschafft vnd vom Adel auff anhalten/ gangsame lebendige Saluaguardien zugeben vnd fernere deualtation des Landes/ so viel sich jimmer thun lassen wil/ zuverhüten vnd zuverwehren.

Die sämpliche Soldatesca hat sich hiernach eigentlich zuerachten/ Vnd versehen seine Excell. sich gang gewiß/ daß insonderheit die Hohen vnd Nieder Offtiewer zu Ross vnd Fuß die vom Adel/ Pastorn vnd sämpliche Vnterthanen nicht allein bey dem ibrigen gedährend beschützen helfen/ sondern auch ob dieser Seiner Excell. Verordnungen Mandat vnd Patent halten/ deren respect conseruiren, vnd vor sich selbst im geringstem nicht wöhren, viel weniger ihren vnterhabenden Soldaten in einigerley weise vnd Wege darwider zu handeln verstaten werden.

Urkundlich haben Seine Excell. dieses Patent so wol bey der Cavallerie als Infanterie durch öffentlichen Trommetenschall vnd Trommelschlag notificiren vnd aufruffen lassen/ also auch in Städten vnd Dörffern der Altenuart öffentlich abzulesen verordnet/ auch mit dero Siegel vnd eigenhändigen Vnterschrift bekräftiget. Geschehen vnd gegeben im Feldlager zu Werben/ den 20. Junij/ Anno 1676.

Johann Baner.